

Forum neues Vergaberecht

Revision BöB 2019

Zuschlagskriterien / Bereinigung / Bewertung / Zuschlag

10. September 2019

Claudia Schneider Heusi, Rechtsanwältin, LL.M.

Fachanwältin SAV für Bau- und Immobilienrecht, Zürich



Zuschlagskriterien Art. 29 Abs. 1 BöB

Absatz 1 Staatsvertragsbereich:

- „Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand **leistungsbezogener** Zuschlagskriterien.“
- „Sie berücksichtigt **unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben dem Preis und der Qualität einer Leistung,** insbesondere.....“

Zuschlagskriterien Art. 29 Abs. 1 BöB

...Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Ästhetik, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz, Effizienz der Methodik....

= einwandfrei, zulässig, sinnvoll

Zuschlagskriterien Art. 29 Abs. 1 BöB

Lebenszykluskosten, Nachhaltigkeit

= *anspruchsvoll, aber zulässig*

Plausibilität des Angebots

= *schwierig, nicht immer zulässig (BGE 143 II 553)*

Verlässlichkeit des Angebots = ?



SVöB
ASMP
ASAP

Forum Neues Vergaberecht – [Claudia Schneider Heusi]

Zuschlagskriterien Art. 29 Abs. 1 BöB

«die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird»

Zuschlagskriterien Art. 29 Abs. 1 BöB

«die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird»

= *nicht staatsvertragskonform*

= *nicht umsetzbar*



Quelle: Rita Lynn - Graffiti auf dem 1991-1993 besetzten Wohlgroth Areal in Zürich



Zuschlagskriterien Art. 29 Abs. 2 BöB

Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs... ergänzend....

- Ausbildungsplätze für Lernende
- Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende
- Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose

= *schwierig*

Zuschlagskriterien Art. 29 Abs. 3 u. 4 BÖB

- Abs. 3: Gewichtung
 - Gewichtung ist bekannt zu geben
 - Ausnahme: Lösungen, Lösungswege, Vorgehensweisen als Gegenstand der Beschaffung
- Abs. 4: Preis als einziges Kriterium
- nicht geregelt:
 - Verzicht auf das Kriterium Preis?
 - Mindestgewichtung, Preisbewertung

Bereinigung Art. 39 BöB

« ... hinsichtlich der Leistungen sowie der Modalitäten ihrer Erbringung...»

«... um das vorteilhafteste Angebot zu ermitteln....»

- nur wenn:
 - Auftrag oder die Angebote müssen geklärt werden oder
 - Angebote müssen vergleichbar gemacht werden oder
 - Leistungsänderungen objektiv/sachlich geboten – mit Grenzen
 - Aufforderung zur Preisanpassung möglich
- Protokoll

Bereinigung Art. 39 BöB

Was fällt auf ? aArt. 20 BöB «Verhandlungen»:

- Begriff wird in Art. 39 BöB neu nicht mehr verwendet.
- Anders Art. 21 BöB freihändiges Verfahren: «Die Auftraggeberin ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen»
- 11 lit. d BöB: neu Verbot von **Abgebotsrunden**

Bewertung Art. 40 BöB

- Abs. 1: «... die Auftraggeberin dokumentiert die Evaluation»
vgl. auch BVGer, Urteil B-1831/2018 vom 01.11.2018
- Abs. 2: Short list
ist zulässig - wenn a) Aufwand Prüfung erheblich und b) wenn
Ankündigung in Ausschreibung erfolgt ist
 - Prüfung in «zwei Stufen»
 - Erste Prüfung / Rangierung = interne Auswahl, ohne Anfechtungsmöglichkeit
 - Eine umfassende Prüfung und Bewertung erhalten nur die drei bestrangierten Angebote.
- Selektives Verfahren als faire Alternative zu short lists

Zuschlag Art. 41 BöB

- Wortlaut bisher: „das **wirtschaftlich** günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Es wird ermittelt, indem **verschiedene Kriterien** berücksichtigt werden, insbesondere Termin, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit,“
- Wortlaut neu: „das **vorteilhafteste** Angebot erhält den Zuschlag“
..... zudem Art. 29 „neben dem Preis und der Qualität insbesondere....“

Zuschlag Art. 41 BöB

„das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag“

= kein Paradigmenwechsel